

**Anlage (zu § 2 Abs. 1)
Beitragstabelle**

Grundbeitrag		366,48 Euro
Zusätzlich zum Grundbeitrag beträgt der Zuschlag je Kalenderjahr:		
I.1	niedergelassene Zahnärztinnen oder Zahnärzte; beamtete und angestellte Zahnärztinnen oder Zahnärzte mit ausgeübter Nebentätigkeit, sofern sie, insbesondere wegen der aus ihrer zahnärztlichen Tätigkeit erzielten Gesamteinkünfte, den niedergelassenen Zahnärztinnen oder Zahnärzten vergleichbar sind	1.262,28 Euro
I.2	- gestrichen -	
I.3	sofern sie schwerbehindert sind mit einem Grad der Behinderung von 50 v. H. und mehr und 65 Jahre alt oder älter sind	91,68 Euro
I.4	sofern sie schwerbehindert sind mit einem Grad der Behinderung von 50 v. H. und mehr und unter 65 Jahre alt sind	437,40 Euro
I.5	sofern sie eine Zweigpraxis oder eine weitere Niederlassung (Zweitpraxis) betreiben, je Zweigpraxis oder Zweitpraxis zusätzlich zu I.1.	632,12 Euro
II.1	vertretungsberechtigte Angestellte einer juristischen Person des Privatrechts (z.B. GmbH-Geschäftsführer); Ziffern 1.2. bis 1.5. gelten entsprechend	1.262,28 Euro
II.2	Assistenz Zahnärztinnen oder Assistenz Zahnärzte, Vertreterinnen oder Vertreter, beamtete und im öffentlichen Dienst angestellte Zahnärztinnen oder Zahnärzte, sofern sie nicht unter die Gruppe I.1. fallen	236,52 Euro
II.3	alle übrigen angestellten Zahnärztinnen oder Zahnärzte; Ziffern 1.2. bis 1.4. gelten entsprechend	977,28 Euro
Ohne Grundbeitrag:		
III.	Zahnärztinnen oder Zahnärzte, die vorübergehend ihren Beruf nicht ausüben, Zahnärztinnen oder Zahnärzte, die ihre zahnärztliche Tätigkeit aufgegeben haben und freiwillige Mitglieder gemäß § 2 Abs. 2 HeilBG NRW	128,04 Euro
50% des jeweiligen Beitragssatzes zahlen:		
IV.	Zahnärztinnen oder Zahnärzte, die bereits Mitglied einer anderen Heilberufskammer sind und eine schwerpunktmäßige nicht-zahnärztliche Tätigkeit oder eine schwerpunktmäßige Tätigkeit außerhalb des Kammerbereichs Westfalen-Lippe nachweisen oder unter die Beitragsgruppen II.1. bis II.3. fallen.	